

NÖVV-Subventionsrichtlinien

beschlossen vom NÖVV-Präsidium im Mai 2022

Inhalt

1	Präambel	3
2	Allgemeine Bestimmungen	3
2.1	Ordentliche Mitglieder	3
2.2	Offene Zahlungsverpflichtungen	3
3	Gliederung der Subventionen	3
3.1	Ordentliche Subventionen	3
3.2.	Außerordentliche Subvention	3
3.3.	Subvention von Ausbildungskosten	3
4	Subventionsvergabe	4
4.1	Ordentliche Subventionen	4
4.2	Außerordentliche Subventionen und Subvention von Ausbildungskosten	4
4.3	Anträge und Fristen	4
5	Verwendungsnachweis	4
6	Tätigkeitsnachweis	5
7	Auszahlungsmodalität	5

1 Präambel

Die NÖVV Subventionsrichtlinien regeln die Vergabe von Subventionsgeldern des Verbandes an seine Mitgliedsvereine. Subventionen dienen einerseits der Förderung obligatorischer Kosten und andererseits der Unterstützung von Kosten, die den Volleyballsport in Niederösterreich in geeigneter Form weiterentwickeln. Da der NÖVV seine Subventionsgelder aus Eigenmitteln finanziert, sind Subventionen für den allgemeinen Sportbetrieb, sei es im Einzel- oder Mannschaftssport oder im Breiten- oder Spitzensport, ausgeschlossen.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Ordentliche Mitglieder

Subventionsgelder können vom NÖVV nur an Vereine, die im Sinne des NÖVV-Statutes ordentliche Mitglieder sind, vergeben werden. Subventionen an Einzelpersonen sind ausgeschlossen. Die Subventionsrichtlinien betreffen sowohl Hallen- als auch Beachvolleyball gleichermaßen.

2.2 Offene Zahlungsverpflichtungen

Subventionsgelder können nur an Mitglieder vergeben werden, die zum Zeitpunkt der Vergabe keine offenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem NÖVV haben.

3 Gliederung der Subventionen

Subventionen sind in drei Bereiche gegliedert:

3.1 Ordentliche Subventionen

Hier sind Subventionen gemäß Ausschreibungen und Ordnungen des NÖVV erfasst.

3.2. Außerordentliche Subvention

Außerordentliche Subventionen sind Förderungen, die nicht durch Ausschreibungen und Ordnungen geregelt sind.

3.3. Subvention von Ausbildungskosten

Gefördert werden ausschließlich die Kosten der Ausbildung. Fahrtkosten und Kosten für Nächtigung oder Verpflegungen werden nicht gefördert.

Die unten angeführten Prozentsätze sind die mögliche Maximalhöhe der Subvention.

- Übungsleiter
75% der Ausbildungskosten
- Instruktor
50% der Ausbildungskosten
- Trainer
25% der Ausbildungskosten

Der Förderung der Ausbildung von Jugendlichen bis 25 Jahren kommt hier Vorrang zu.

4 Subventionsvergabe

4.1 Ordentliche Subventionen

Auf formlosen schriftlichen Antrag des Mitgliedvereins kann der Finanzreferent die Subvention freigeben. Die Höhe der Subvention darf 50 % der nachgewiesenen Kosten nicht überschreiten.

Subventionssätze Halle:

- 1-tägiges Landesfinale oder finales Qualifikationsturnier zur ÖMS: max. € 150,--
- ÖMS: max. € 750,--

Subventionssätze Beach Volleyball:

- 1-tägige Landesmeisterschaft Nachwuchs: max. € 100,--
- 2-tägige Landesmeisterschaft Nachwuchs: max. € 200,--
- Landesmeisterschaft allgemeine Klasse: max. € 250,-- (es werden KEINE Preisgelder subventioniert)
- ÖMS: max. € 350,--
- ÖSTM: max. € 500,-- (es werden KEINE Preisgelder subventioniert)

4.2 Außerordentliche Subventionen und Subvention von Ausbildungskosten

Die Subventionsvergabe erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag des Mitgliedvereins.

Der Antrag muss folgende Punkte beinhalten:

- Subventionszweck (siehe Punkt 3.2)
- Subventionszeitrahmen
- Kostenaufstellung
- Kostennachweis mit Originalbeleg
- Bekanntgabe, bei welcher Stelle bzw. bei welchen Stellen diesbezüglich noch angesucht wurde

Das NÖVV -Präsidium legt nach Prüfung des Antrages die Höhe der Subvention aufgrund der verfügbaren Finanzmittel zum Abschluss des Geschäftsjahres fest.

Die Höhe der Subvention darf 50 % der nachgewiesenen Kosten, ausgenommen Ausbildungskosten für Übungsleiter, nicht überschreiten.

4.3 Anträge und Fristen

Ordentliche Subventionsanträge müssen bis spätestens 15.5. des laufenden Jahres eingebracht werden. Verwendungsnachweise sind innerhalb von 4 Wochen ab Antragstellung vorzulegen. Bei Nichtvorlage erlischt der Subventionsanspruch. Außerordentliche Subventionsanträge und Subventionsanträge für Ausbildungskosten, werden jeweils in der nächstfolgenden Präsidiumssitzung behandelt und beschlossen.

5 Verwendungsnachweis

Die Auszahlung von ordentlichen Subventionen ist nach ordnungsgemäß erbrachtem Verwendungsnachweis möglich. Bei ordentlichen Subventionen sind Rechnungen in doppelter Höhe des Subventionsbetrages vorzulegen.

6 Tätigkeitsnachweis

Die Auszahlung von Subventionen für Ausbildungskosten ist an einen Tätigkeitsnachweis gebunden. Dieser Nachweis hat zu belegen, dass jene Person, für die eine entsprechende Subvention bereits genehmigt wurde, seit Genehmigung der Subvention wie folgt durchgehend beschäftigt war:

- Übungsleiter mind. 1 Jahr
- Instruktor mind. 2 Jahre (Auszahlungsbetrag 50% der genehmigten Subvention pro Tätigkeitsjahr)
- Trainer mind. 3 Jahre (Auszahlungsbetrag ein Drittel der genehmigten Subvention pro Tätigkeitsjahr)

Dieser Tätigkeitsnachweis ist im Original mit dem Hinweis auf das Bewilligungsdatum der Subvention bis spätestens 15.06. des Bewerbungsjahres an die Geschäftsstelle zu schicken. Dieser Tätigkeitsnachweis hat sowohl die Unterschrift des Vereinsobmannes sowie jener Person zu enthalten, für deren Ausbildung um Subvention angesucht wurde.

7 Auszahlungsmodalität

Wenn die in Punkt 5 und 6 geforderten Nachweise ordnungsgemäß innerhalb der festgelegten Fristen erbracht wurden, wird der bewilligte Subventionsbetrag gesamt oder in jährlichen Raten (Instruktor, Trainer) am Ende des Bewerbungsjahres an den Verein ausbezahlt.